

Satzung

des

1. Shotokan Karate Vereins Speyer e.V.

vom 01.04.2022

§1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen 1. Shotokan-Karate-Verein Speyer und hat seinen Sitz in Speyer. Er ist ins Vereinsregister Ludwigshafen eingetragen. Der Vereinsname lautet „1. Shotokan-Karate-Verein Speyer e.V.“.

§2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein will mit dem Karatesport die körperliche Gesundheit seiner Mitglieder und die Kameradschaft zwischen den Mitgliedern fördern und pflegen.

§3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person erwerben. Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Person den Aufnahmeantrag gestellt hat. Über die Neuaufnahme ehemaliger Mitglieder entscheidet der Vorstand und der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.

§4

Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende beim Vorstand, Ausschluss oder Vereinsauflösung. Maßgebend für die Frist ist das Datum des Posteingangs. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Gründe für den Ausschluss sind:

- a) wenn das Mitglied dem Verein einen Schaden zugefügt hat oder in der Sportstätte bzw. Vereinsgelände oder in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein ein Strafgesetz verletzt hat.
- b) wegen absichtlicher Verstöße gegen die Vereinssatzung.
- c) bei entehrenden Strafen und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- d) dass Mitglieder trotz wiederholter Mahnung die Beiträge nicht entrichten.

Der Vereinsausschluss ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe der jeweiligen Gründe sofort per Einschreiben schriftlich mitzuteilen. Dieser hat das Recht, innerhalb der nächsten acht Tage per Einschreiben gegen den Ausschluss Berufung einzulegen. Die Berufung geht an den Vereinsausschuss, der innerhalb von vier Wochen darüber zu befinden hat. Bei der Berufung ist der Vorstand nicht stimmberechtigt. Bei Bestätigung des Ausschlusses durch den Vereinsausschuss hat der Ausgeschlossene das Recht, bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Überprüfung zu beantragen. Die Jahreshauptversammlung beschließt dann endgültig mit einfacher Mehrheit.

§5 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat ab 16 Jahren Stimmrecht und ist ab 18 Jahren in den Vereinsausschuss wählbar. Jedes Mitglied kann Beschwerden vorbringen und Anträge stellen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich eines ehrenhaften Betragens zu befleißigen, den Beschlüssen der Versammlung und des Ausschusses Folge zu leisten, die festgesetzten Beiträge zu entrichten, und überhaupt alles zu tun, was den Interessen des Vereins förderlich ist.

§6 Beiträge

Die Beiträge sind möglichst monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus durch bargeldlose Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplans die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Mehrheit herbeiführt. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf deren Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstandes entsprechende Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen aus sozialen Gründen (Arbeitslosigkeit, Notfälle u.ä.) ganz oder teilweise zu erlassen.

§7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Jugendwart und dem Schriftführer. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, bleiben jedoch nach der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, ist der Vorstand zuzüglich der anwesenden Beisitzer berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Vorstand im Sinne der § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

§8

Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus 3 Beisitzern, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen. Der Vorstand schlägt den Vereinsausschuss vor. Er wird durch Zusage der vorgeschlagenen Personen über die aktuelle Amtszeit benannt.

§9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt. Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung außerhalb dieser Zeit einberufen werden; das muss der Fall sein, wenn Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Anträge sind mit Begründung schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden anzuzeigen und werden den Mitgliedern schnellstmöglich vor der Hauptversammlung zur Kenntnis gebracht. Später eingehende Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge am Schluss der Tagesordnung behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit des Antrages bejahen. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Über die Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Einladungsfrist

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Sie kann auch – soweit die Frist gewahrt bleibt – durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt einberufen werden. Der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen bzw. bekanntzugeben.

§11 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenrevisoren auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Kassierers und der Vorstandschaft.

§12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§13 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Zeit und Ort der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthalten.

§14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen und ein Budget für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

§15 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Speyer, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zur Förderung des Sports verwendet.

**Satzung
des
1. Shotokan-Karate-Vereins Speyer e.V.**

beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.04.1989,
§3 geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.11.1998,
§1, §4, §8, §9 und §12 geändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.01.1999,
§4, §6, §8 und §15 geändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.03.2016,
§ 2 und § 15 geändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.03.2017
§ 6 und § 9 geändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16.07.2021
§ 4, § 7, § 8 und § 9 geändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 01.04.2022